

Beitragssatzung 2017

(Beitragssatz - Satzung)

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt

- in der Fassung der 1. Änderung vom 11.09.2018

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wachstedt folgende 1. Änderung der Beitragssatzung 2017 v. 12.06.2018:

§ 1

Beitragspflichtiger

Der Beitragspflichtige bestimmt sich nach § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Beitragstatbestand

Im § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt in der jeweils gültigen Fassung ist der Beitragstatbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Jahr 2017 wird hiermit für die Abrechnungseinheit auf **0,2416 Euro/m²** beitragsfähiger Fläche nach den §§ 5 und 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt (Straßenausbaubeitragssatzung) festgesetzt.“

§ 4

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt rückwirkend zum 31.12.2017 in Kraft.

Wachstedt, den 12.06.2018

Gemeinde Wachstedt

.....(Siegel)
Leander Lins
Bürgermeister